



# Hausordnung der Leipziger Messe GmbH (LM)

## 1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gebäude der KONGRESSHALLE am Zoo Leipzig (im Folgenden „Gebäude“). Die Regelungen dieser Hausordnung gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

## 2. Hausrecht und Betreten des Gebäudes

- 2.1 Das Gebäude ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der LM.
- 2.2 Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte (im Folgenden „Besucher“) und von der LM oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im Folgenden „sonstige Personen“) dürfen das Gebäude betreten. Auf Verlangen der LM haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen.
- 2.3 Besucher dürfen sich im Gebäude nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung aufhalten und haben das Gebäude am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 2.4 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Gebäude nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.
- 2.5 Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben die Besucher den auf der jeweiligen Platzkarte angegebenen Platz über den für diesen vorgesehenen Zugang einzunehmen.
- 2.6 Die LM kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Gebäudes oder von bestimmten Bereichen des Gebäudes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.
- 2.7 Die LM kann Personen, die Rauschmittel (Drogen oder Alkohol) mitführen oder Rauschmittel übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Gebäudes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen aus dem Gebäude verweisen.
- 2.8 Die LM kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen und aus dem Gebäude verweisen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die LM entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von 3 Monaten.
- 2.9 Die LM kann Personen, Taschen und Behältnisse nach verbotenen Sachen durchsuchen und das Mitführen verbotener Sachen untersagen.

## 3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Die Einrichtungen des Gebäudes sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Gebäudes ist untersagt.
- 3.2 Jedermann hat sich in dem Gebäude so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

## 4. Fahrzeugverkehr

- 4.1 Auf dem Gelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
- 4.2 Nur berechtigte Personen mit einer von der LM erteilten gültigen Einfahrtsberechtigung dürfen mit einem Fahrzeug auf das Gelände (Anlieferungszone) fahren. Die schriftliche Einfahrtsberechtigung ist deutlich sichtbar an dem Fahrzeug, gegebenenfalls hinter der Windschutzscheibe, anzubringen.
- 4.3 Die LM kann Fahrzeuge, an denen keine schriftliche Einfahrtsberechtigung angebracht ist, kostenpflichtig abschleppen.
- 4.4 Die Weisungen der LM und des jeweiligen Veranstalters betreffend die Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken, sind zu befolgen.

## 5. Verbote

- 5.1 Im Gebäude sind folgende Handlungen untersagt:
  - Rauchen (in jeglicher Form, auch z. B. von E-Zigaretten),
  - Konsum von Drogen, übermäßiger Konsum von Alkohol,
  - das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht,
  - das Übernachten,
  - das Betteln,
  - jegliche gewerbliche Tätigkeit außerhalb des Veranstaltungszwecks,
  - Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie Nutzung von Werbeträgern, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Mietvertrag,
  - Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen zu gewerblichen Zwecken ohne eine schriftliche Erlaubnis der LM.

- 5.2 Das Befahren des Gebäudes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LM untersagt. Dies gilt nicht, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist. Die Benutzung von Segways innerhalb des Gebäudes ist während der Besucheröffnungszeiten nicht gestattet. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Sicherheitspersonal am Eingang) erteilt werden. Im Übrigen kommen die Regelungen unter 4.2 entsprechend zur Anwendung.

- 5.3 In dem Gebäude ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der LM untersagt, sofern nicht für tierbezogene Veranstaltungen eine generelle Ausnahmeregelung erfolgt. Dies gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden. Auf Verlangen der LM haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Anforderlichkeit durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

- 5.4 In dem Gebäude dürfen folgende Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LM nicht mitgeführt werden:

- Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
- gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
- Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente.

## 6. Recht am eigenen Bild

Bei den Veranstaltungen in dem Gebäude werden üblicherweise Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gemacht. Jeder Besucher oder jede sonstige Person erklärt, soweit gegenüber dem Fotografen nicht ausdrücklich abweichend erklärt, mit der Teilnahme an der Veranstaltung das Einverständnis, dass Aufnahmen von ihm/ihr veröffentlicht werden dürfen.

## 7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Die Haftung der LM gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der LM, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Jedoch besteht diese Haftung:
  - Im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der LM oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
  - im Falle eines grob fahrlässigen Handelns der LM oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
  - im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung der LM oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht,
  - im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die LM, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## 8. Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.